
V e r k ü n d u n g s a n z e i g e r

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 22

Duisburg/Essen, den 16.10.2024

Seite 1201

Nr. 128

**Berichtigung
der Prüfungsordnung
für das Studienfach Spanische Sprache und Kultur
im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang
an der Universität Duisburg-Essen
Vom 16. Oktober 2024**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.12.2023 (GV. NRW. S. 1278), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Duisburg und Essen, den 16. Oktober 2024

Für die Rektorin
der Universität Duisburg-Essen

Der Kanzler
Wolfgang Sellinat
(m. d. w. d. G. b.)

Die Prüfungsordnung für das Studienfach Spanische Sprache und Kultur im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang an der Universität Duisburg-Essen vom 08.02.2013 (Verkünderungsblatt Jg. 11, 2013 S. 331 / Nr. 34), zuletzt geändert durch die siebte Änderungsordnung vom 18.04.2024 (Verkünderungsanzeiger Jg. 22, 2024 S. 147 / Nr. 27), wird wie folgt berichtigt:

In § 1 Abs. 1 Satz 2 wird der Wortlaut „Niederländische Sprache und Kultur“ ersetzt durch den Wortlaut „Spanische Sprache und Kultur“.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

